



Studienreglement

Dipl. Pflegefachfrau HF

Dipl. Pflegefachmann HF

**Verkürzter, modularisierter Bildungs-
gang für FaGe, Teilzeit (3 Jahre)**

am Berner Bildungszentrum Pflege



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Allgemeines | 3 |
| Grundsätze | 3 |
| Ziel | 3 |
| Modell Betriebsanstellung | 3 |
| 2. Aufnahme | 3 |
| Voraussetzungen | 3 |
| Fortlaufende Eignungsabklärung | 4 |
| Ablauf Eignungsabklärung..... | 4 |
| Übertritte aus Studiengängen der Pflege auf Stufe HF oder FH | 4 |
| Wiederholungen / Gültigkeit des Aufnahmeentscheides | 5 |
| Entscheide | 5 |
| 3. Ausbildung | 5 |
| Allgemeines | 5 |
| Dauer der Ausbildung..... | 5 |
| Unterbruch der Ausbildung | 6 |
| Ablauf der Ausbildung | 6 |
| Verantwortung für die Ausbildung | 6 |
| Ausbildungsvertrag | 6 |
| Vereinbarungen mit der Praxis | 6 |
| Anwesenheitspflicht | 7 |
| Absenzen..... | 7 |
| Unentschuldigte oder nicht bewilligte Absenzen..... | 7 |
| Disziplin / Massnahmen..... | 7 |
| 4. Promotionen und Qualifikationsverfahren | 8 |
| 4.1 Allgemeine Bestimmungen | 8 |
| Grundsatz | 8 |
| Bewertung / Beurteilungsinstrumente | 8 |
| Auflösung Ausbildungsvertrag infolge Praktikumsabbruch | 8 |
| Entscheide | 8 |
| Fernbleiben und Unredlichkeiten | 9 |
| 4.2 Promotionen im Verlauf der Ausbildung | 9 |
| Voraussetzungen | 9 |
| Wiederholungsmöglichkeiten | 9 |
| 4.3 Abschliessendes Qualifikationsverfahren | 9 |
| Teile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens | 10 |
| Wiederholungsmöglichkeiten | 10 |
| Prüfungsexpertinnen und -experten..... | 10 |
| Voraussetzung der Diplomerteilung | 11 |
| Diplomtitel | 11 |
| 5. Rechtspflege | 11 |
| 6. Schlussbestimmungen | 11 |
| Inkrafttreten..... | 11 |



Die Geschäftsleitung des Berner Bildungszentrums Pflege (BZ Pflege) erlässt gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement folgendes Studienreglement gestützt auf

- die Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen (MiVO-HF; SR 412.101.61)
- Art. 95 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung des Kantons Bern (BerV; BSG 435.111)
- den Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF bzw. zum diplomierten Pflegefachmann HF der ODA Santé vom 20. Oktober 2016.

1. Allgemeines

Grundsätze

Art. 1

Das Studienreglement regelt insbesondere die Aufnahme, den Inhalt und die Struktur, die Promotionen und das abschliessende Qualifikationsverfahren des Bildungsgangs zur diplomierten Pflegefachfrau HF bzw. zum diplomierten Pflegefachmann HF. Es legt zudem die Verfügungskompetenzen fest.

Ziel

Art. 2

Der Bildungsgang führt zum eidgenössisch anerkannten Abschluss als diplomierte Pflegefachfrau HF bzw. diplomierter Pflegefachmann HF.

Modell Betriebsanstellung

Art. 2a

Studierende dieses Bildungsgangs verfügen über einen Arbeitsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb und schliessen mit dem BZ Pflege einen Ausbildungsvertrag ab (Art. 14 Abs. 1 und 2). Sie studieren nach dem Modell «Betriebsanstellung».

2. Aufnahme

Voraussetzungen

Art. 3

¹ Für die Aufnahme in den verkürzten, modularisierten Bildungsgang HF Pflege, Teilzeit müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte oder Fachangestellter Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung,
- b. bestandene Eignungsabklärung, welche in vier Schritten abläuft, wobei der erste Schritt zwei qualifizierende Teile enthält (Portfolio und Fremdbeurteilung Praxis, Eignungstest, Reflexion selbstorganisiertes Lernen, Eignungsgespräch) und
- c. vorhandener Arbeitsvertrag für die gesamte Ausbildungsdauer.



- 2 Voraussetzungen für den Beruf sind:
 - a. Körperliche und psychische Belastbarkeit,
 - b. manuelles Geschick,
 - c. Einfühlungsvermögen, Kommunikations- und Teamfähigkeit,
 - d. Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit,
 - e. Fähigkeit für selbstorganisiertes Lernen.
- 4 Vorbehalten bleibt die Zulassung «sur dossier» auf Grund einer gleichwertigen Qualifikation.

Fortlaufende Eignungsabklärung

Art. 4

Der Bildungsgang verfügt über eine fortlaufende Eignungsabklärung.

Ablauf Eignungsabklärung

Art. 5

- 1 Die Eignungsabklärung ist additiv, somit muss für die Fortsetzung des Verfahrens der vorhergehende Schritt bestanden sein (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b).
- 2 Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei entsprechender Vorbildung, können einzelne Teile der Eignungsabklärung erlassen werden.
- 3 Das Portfolio muss gemäss den Richtlinien der Schule vollständig eingereicht werden und den Qualitätsanforderungen genügen.
- 4 Die Praxis beurteilt mit der Fremdbeurteilung die Selbst-, Sozial- und Fachkompetenz und die Eignung für die Ausbildung Pflege HF (die Fremdbeurteilung wird gemeinsam mit dem Portfolio eingereicht).
- 5 Im schriftlichen Eignungstest werden Selbst- und Fachkompetenz geprüft, insbesondere die flexible und analytische Denkfähigkeit und die Schnelligkeit im Auffassen und Verarbeiten.
- 6 Mit der Reflexion des selbstorganisierten Lernens wird die Reflexionsfähigkeit des Selbstmanagements und der Lernstrategien eingeholt.
- 7 Im Eignungsgespräch wird die Selbst-, die Sozial- und Fachkompetenz sowie die Berufs- und Arbeitsmotivation abgeklärt. Bei einer Wiederholung wird das Gespräch von zwei Expertinnen/Experten geführt.
- 8 Einzelheiten werden in Richtlinien geregelt.

Übertritte aus Studiengängen der Pflege auf Stufe HF oder FH

Art. 6

- 1 Übertritte aus Studiengängen der Pflege auf Stufe Höhere Fachschule (HF) oder Fachhochschule (FH) können erfolgen, sofern freie Studienplätze verfügbar sind. Sie finden auf Beginn eines Bildungsjahres Teilzeit statt.
- 2 Übertrittskandidierende reichen anstelle eines Portfolios ein begründetes Übertrittsgesuch und sämtliche Qualifikationsunterlagen bezüglich Schule und Praxis aus dem bisherigen Studiengang ein.
- 3 Die weiteren Schritte der Eignungsabklärung (Eignungstest, Fremdbeurteilung Praxis, Reflexion selbstorganisiertes Lernen, Eignungsgespräch) werden nur durchgeführt, sofern und insoweit konkrete Zweifel an der persönlichen und/oder beruflichen Eignung bestehen. Artikel 7 findet keine Anwendung.



⁴ Kandidierende, die im bisherigen Studiengang der Pflege auf Stufe HF oder FH die Promotionsbedingungen / das Qualifikationsverfahren definitiv nicht erfüllt bzw. nicht bestanden haben oder aus disziplinarischen Gründen ausgeschlossen werden sollen oder ausgeschlossen worden sind, sind zwei Jahre von einer Aufnahme / Wiederaufnahme ausgeschlossen.

⁵ Im positiven Aufnahmeentscheid wird gleichzeitig verfügt, ob und wie die im bisherigen Studiengang erbrachten Studienleistungen angerechnet werden.

Wiederholungen /
Gültigkeit des Auf-
nahmeentscheides

Art. 7

¹ Portfolio, Fremdbeurteilung Praxis, Eignungstest, Reflexion selbstorganisiertes Lernen und Eignungsgespräch können bei ungenügender Beurteilung je einmal wiederholt werden.

² Wird ein wiederholter Teil erneut als ungenügend beurteilt, ist die Eignungsabklärung definitiv nicht bestanden.

³ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Eignungsabklärung nicht bestanden haben, können diese ein zweites Mal absolvieren, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres. Dabei werden ihnen die im ersten Verfahren bestandenen Teile erlassen, sofern diese nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Im Übrigen gelten auch in der zweiten Eignungsabklärung die Abs. 1 und 2.

⁴ Ein positiver Aufnahmeentscheid ist in der Regel zwei Jahre gültig.

Entscheide

Art. 8

¹ Die Direktorin oder der Direktor des BZ Pflege verfügt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters Eignungsabklärung die

- a. Befreiung von einzelnen Aufnahmeteilen,
- b. die Zulassung aufgrund einer gleichwertigen Qualifikation,
- c. den Umfang der Eignungsprüfung gemäss Art. 6 Abs. 3,
- d. die Aufnahme und
- e. die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen.

² Sie oder er eröffnet den Entscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung.

3. Ausbildung

Allgemeines

Art. 9

¹ Die Ausbildung ist ein praxisorientierter Bildungsgang der Tertiärstufe. Sie richtet sich nach dem Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF bzw. zum diplomierten Pflegefachmann HF vom 20. Oktober 2016.

² Der Bildungsgang fördert insbesondere die Fähigkeit zur Analyse von berufsbezogenen Aufgabenstellungen, zur praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und zu methodischem und vernetztem Denken.

Dauer der Ausbil-
dung

Art. 10



Der Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF bzw. zum diplomierten Pflegefachmann HF umfasst als verkürzter Teilzeit-Bildungsgang (der Bildungsgang wird für FaGe mit einem Teilzeit-Pensum von 65% durchgeführt) 3600 Lernstunden verteilt auf drei Jahre.

Unterbruch der
Ausbildung

Art. 11

- ¹ Die Ausbildung kann aus wichtigen Gründen (z.B. Schwangerschaft, Krankheit, Unfall) maximal 8 Monate unterbrochen werden.
- ² Wird die Ausbildung nach 8 Monaten nicht wieder aufgenommen, ist der Ausbildungsvertrag aufgelöst.

Ablauf der Ausbil-
dung

Art. 12

- ¹ Die Ausbildung ist in die Lernbereiche Schule und Praxis aufgeteilt. Der Lernbereich Schule und der Lernbereich Praxis beanspruchen je 50% der Ausbildungszeit. Der Lernbereich Training und Transfer ist mit je 10% in den Lernbereichen Schule und Praxis integriert.
- ² Der Einstieg in die Ausbildung erfolgt in das 2. Bildungsjahr des regulären Bildungsgangs.
- ³ Die Ausbildung erstreckt sich über zwei Bildungsjahre, die jeweils 18 Monate dauern (nachfolgend 2. und 3. Bildungsjahr Teilzeit). Der Lernbereich Schule und der Lernbereich Praxis laufen parallel, das heisst, dass pro Bildungsjahr Teilzeit (18 Monate) 15 mal 3 Präsenztage pro Woche (360 Lernstunden) in der Schule stattfinden. Diese werden pro Bildungsjahr durch 540 Lernstunden selbstorganisiertes Lernen ergänzt. Der Lernbereich Praxis umfasst pro Bildungsjahr Teilzeit 900 Lernstunden. So ergeben sich in der Summe 1800 Lernstunden pro Bildungsjahr Teilzeit.

Verantwortung für
die Ausbildung

Art. 13

- ¹ Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt während der ganzen Ausbildungsdauer beim Lernbereich Schule.
- ² In den Praktika übernimmt der Lernbereich Praxis Mitverantwortung für die Ausbildung. Den Verantwortlichen der Praktikumsbetriebe oder der Ausbildungsbetriebe steht die fachliche und organisatorische Weisungsbefugnis zu.

Ausbildungsver-
trag

Art. 14

- ¹ Zwischen dem BZ Pflege, vertreten durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Ausbildung, und den Studierenden wird ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen.
- ² Dieser regelt die Dauer der Ausbildung, die Auflösung des Ausbildungsvertrags, die Pflichten der Studierenden und die Ausbildungskosten.

Vereinbarungen
mit der Praxis

Art. 15

- ¹ Das BZ Pflege und der Ausbildungsbetrieb schliessen eine Rahmenvereinbarung ab.



² Die Rahmenvereinbarung regelt Rechte, Pflichten und Zusammenarbeit.

Anwesenheits-
pflicht

Art. 16

Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch. Die Unterrichtszeiten sind verbindlich.

Absenzen

Art. 17

¹ Die Absenzen dürfen insgesamt höchstens 23 Arbeitstage pro Bildungsjahr Teilzeit (Schule und Praxis zusammen) betragen (10% der Ausbildungszeit pro Bildungsjahr Teilzeit) und beziehen sich in der Schule auf die Präsenztage. 8 Lektionen im Lernbereich Schule entsprechen einem Arbeitstag.

² Das Fernbleiben, Zuspätkommen und vorzeitige Verlassen des Unterrichtes oder des Praktikumseinsatzes gelten als Absenz. Auch entschuldigte oder bewilligte Absenzen (Art. 17a) gelten als Absenz.

³ Wer die zulässige Absenzzahl überschreitet, muss das betreffende Bildungsjahr Teilzeit repetieren (Schule und Praxis). Aus wichtigen Gründen kann auf schriftliches Gesuch hin davon abgewichen werden.

⁴ Die Leitung Fachbereich Ausbildung entscheidet.

Unentschuldigte
oder nicht bewil-
ligte Absenzen

Art. 17a

¹ Unentschuldigte oder nicht bewilligte Absenzen können Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.

² Nicht voraussehbare Absenzen müssen sofort entschuldigt werden.

³ Für voraussehbare Absenzen muss rechtzeitig eine Bewilligung von der Studiengangsbegleitung bzw. dem Praktikumsbetrieb oder Ausbildungsbetrieb eingeholt werden. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

⁴ Die Schule bzw. der Praktikumsbetrieb oder Ausbildungsbetrieb regeln in Weisungen das Verfahren und die Bewilligungs- und Entschuldigungsgründe.

Disziplin / Mass-
nahmen

Art. 18

¹ Studierende haben die Regeln des BZ Pflege einzuhalten und Anordnungen der Lehrpersonen zu befolgen.

² Bei leichten Disziplinarverstössen oder Störungen des Schulbetriebs kann die zuständige Lehrperson nach vorgängigem Gespräch mit der oder dem Studierenden eine schriftliche Verwarnung erteilen.

³ Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Ausbildung kann Studierenden auf Antrag der Leitung Abteilung Bildungsgänge HF einen schriftlichen Verweis erteilen, den Ausschluss aus dem Studiengang androhen oder sie vom Studiengang ausschliessen und den Ausbildungsvertrag auflösen, bei

- a. wiederholten oder schweren Disziplinarverstössen oder Störungen des Schulbetriebs oder
- b. schwerwiegenden Verfehlungen, welche sie für den angestrebten Beruf als ungeeignet erscheinen lassen.



⁴ Die Massnahmen gemäss Absatz 3 sind den Betroffenen schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Vorgängig ist ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁵ Das BZ Pflege informiert den Ausbildungsbetrieb von Studierenden über erteilte Disziplinar massnahmen.

4. Promotionen und Qualifikationsverfahren

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 19

¹ Die Beurteilung / Qualifikation der Studierenden erstreckt sich über die gesamte Ausbildungsdauer. Sie orientiert sich an den Vorgaben des Rahmenlehrplanes Pflege HF und des Lehrplans Pflege HF. Die Ressortleitung des Bildungsgangs informiert die Studierenden rechtzeitig über die Modalitäten.

² Die Kompetenzen-Nachweise sind summativ und promotionswirksam.

Bewertung / Beurteilungsinstrumente

Art. 20

¹ Kompetenzen-Nachweise werden als „erreicht“ beurteilt, wenn 60% der möglichen Kriterien oder Punkte erreicht werden.

² Als Raster für die Beurteilung gibt der Rahmenlehrplan die ECTS Bewertung vor.

| ECTS-Bewertung | Definition | Entspricht in % |
|-----------------------|-------------------|------------------------|
| A | Hervorragend | 92 - 100 % |
| B | Sehr gut | 84 - 91 % |
| C | Gut | 76 - 83 % |
| D | Befriedigend | 68 - 75 % |
| E | Ausreichend | 60 - 67% |
| F | Nicht bestanden | unter 60% |

Auflösung Ausbildungsvertrag infolge Praktikumsabbruch

Art. 21

Der Ausbildungsvertrag wird aufgelöst, wenn zweimal in Folge ein Praktikum mangels Berufseignung vorzeitig abgebrochen wird. Der Abbruch des Praktikums muss von den Berufsbildungsverantwortlichen im Lernbereich Praxis schriftlich begründet werden.

Entscheide

Art. 22

¹ Promotionsentscheide, Entscheide zur Auflösung des Ausbildungsvertrags und Entscheide des abschliessenden Qualifikationsverfahrens werden auf Antrag der Leitung Abteilung Bildungsgänge HF von der Leiterin oder dem Leiter Fachbereich Ausbildung verfügt und den Studierenden schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

² Ein negativer Antrag wird den Studierenden vorgängig schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie können innert 5 Tagen nach Erhalt des Antrages



schriftlich zuhanden der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Ausbildung Stellung nehmen. Die Stellungnahme muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Fernbleiben und
Unredlichkeiten

Art. 23

Wer ohne wichtigen Grund

- a. nicht zu einem Kompetenzen-Nachweis oder zum Prüfungsgespräch im abschliessenden Qualifikationsverfahren erscheint oder
- b. diesen bzw. dieses nicht vollständig ablegt oder
- c. die Diplomarbeit zu spät einreicht oder
- d. Unredlichkeiten begeht, insbesondere unerlaubte Hilfsmittel verwendet, bereitstellt oder vermittelt oder fremde Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangabe verwendet,

hat den Kompetenzen-Nachweis bzw. den Prüfungsteil nicht bestanden.

4.2 Promotionen im Verlauf der Ausbildung

Voraussetzungen

Art. 24

¹ Grundlage der Promotionen bilden die Kompetenzen-Nachweise im Lernbereich Schule und im Lernbereich Praxis. Diese richten sich nach Anhang 1 dieses Reglements.

² Der Kompetenzen-Nachweis Praxis wird von den Berufsbildungsverantwortlichen im Lernbereich Praxis durchgeführt und muss mindestens mit ausreichend (E) beurteilt sein. Der Kompetenzen-Nachweis Praxis kann frühestens 4 Wochen vor Ende des Bildungsjahres Teilzeit bei der Schule eingereicht werden.

³ Im Übrigen setzt jede Promotion ins nächste Bildungsjahr Teilzeit die Einhaltung von Artikel 17 voraus.

Wiederholungsmöglichkeiten

Art. 25

¹ Werden die Bedingungen im Lernbereich Schule nicht erfüllt, muss das Bildungsjahr Teilzeit im Lernbereich Schule und Praxis wiederholt werden.

² Werden die Bedingungen im Lernbereich Praxis nicht erfüllt, muss das Bildungsjahr Teilzeit im Lernbereich Praxis und Schule wiederholt werden.

³ Während des Bildungsgangs kann nur einmal ein Bildungsjahr Teilzeit wiederholt werden. Ausgenommen bleibt die Regelung bei Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens (Art. 27).

⁴ Der Arbeitsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb verlängert sich entsprechend der Verlängerung des Ausbildungsvertrags mit dem BZ Pflege.

⁵ Sind die Promotionsbedingungen definitiv nicht erfüllt, ist der Ausbildungsvertrag auf das Ende des Monats aufgelöst.

4.3 Abschliessendes Qualifikationsverfahren



Teile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

Art. 26

- 1 Das Qualifikationsverfahren wird im 3. Bildungsjahr Teilzeit durchgeführt und besteht aus drei Teilen:
 - a. Einer praxisorientierten Diplomarbeit, die eine vertiefte Auseinandersetzung mit einer Thematik aus dem Arbeitsfeld zeigt. Die Anforderungen an die Diplomarbeit sind in einem Leitfaden beschrieben, welcher den Studierenden vor der Erarbeitung abgegeben wird.
 - b. Einem Prüfungsgespräch, das die Reflexion einer komplexen beruflichen Situation beinhaltet.
 - c. Der Praktikumsqualifikation des 3. Bildungsjahres Teilzeit, die dem Nachweis der Kompetenzen, welche für das fachkundige berufliche Handeln in realen Situationen wichtig sind, dient.
- 2 Das Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn jeder der drei Teile mit „erreicht“ beurteilt ist.

Wiederholungsmöglichkeiten

Art. 27

- 1 Nicht erreichte Teile des Qualifikationsverfahrens können nach folgenden Modalitäten wiederholt werden:
 - a. Die Diplomarbeit kann einmal verbessert werden ohne Verlängerung der Ausbildungszeit.
 - b. Das Prüfungsgespräch kann einmal, durch Verlängerung der Ausbildungszeit, nach drei Monaten wiederholt werden.
¹ Änderung vom 13. September 2019 und Inkraftsetzung am 16. September 2019
 - c. Die Praktikumsqualifikation kann gemäss Rahmenlehrplan frühestens 8 Monate (bei einem 65% Teilzeit-Praktikum) und spätestens zwei Jahre nach der ersten Durchführung einmal wiederholt werden.
- 2 Die Leitung Abteilung Bildungsgänge HF legt nach Rücksprache mit den Beteiligten den Zeitpunkt der Wiederholung fest. Bei Uneinigkeit entscheidet die Leiterin oder der Leiter Fachbereich Ausbildung.
- 3 Der Arbeitsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb verlängert sich entsprechend der Verlängerung des Ausbildungsvertrags mit dem BZ Pflege.
- 4 Wird der zu wiederholende Teil des Qualifikationsverfahrens erneut nicht erreicht, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden und der Ausbildungsvertrag auf das Ende des Monats aufgelöst.

Prüfungsexpertinnen und -experten

Art. 28

- 1 Die Beurteilungen der drei Teile des Qualifikationsverfahrens werden je von zwei Fachpersonen durchgeführt. Die Bewertungen erfolgen einvernehmlich und die Entscheide werden protokolliert.
- 2 Das Prüfungsgespräch wird gemeinsam von Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten der Schule und der Praxis durchgeführt.
- 3 Die Bewertung der Diplomarbeit wird von Lehrpersonen des Lernbereichs Schule durchgeführt.
- 4 Die Beurteilung der Praktikumsqualifikation wird durch zwei Expertinnen oder Experten des Praktikumsbetriebs vorgenommen.



Voraussetzung der
Diplomerteilung

Art. 29

Das Diplom wird erteilt, wenn

- a. jeder der drei Teile des Qualifikationsverfahrens mit „erreicht“ beurteilt ist und
- b. die Absenzzahl im 3. Bildungsjahr Teilzeit gemäss Artikel 17 nicht überschritten ist.

Diplomtitel

Art. 30

¹ Das Diplom trägt den eidgenössisch anerkannten Titel „dipl. Pflegefachfrau HF“ bzw. „dipl. Pflegefachmann HF“.

² Es wird vom Direktor oder der Direktorin des BZ Pflege und der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Ausbildung unterschrieben und von der zuständigen Stelle registriert.

5. Rechtspflege

Art. 31

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 32

Das vorliegende Studienreglement tritt auf den 17. September 2018 in Kraft.

Bern, 4. September 2018

Berner Bildungszentrum Pflege

sig. Peter Marbet

Direktor

sig. Barbara Schmid

Leiterin Fachbereich Ausbildung

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 19. September 2018

Die Erziehungsdirektorin

Christine Häsler

Regierungsrätin



Anhang 1:
Kompetenzen-Nachweise und Promotionen Pflege HF verkürzter, modularisierter Bildungsgang für FaGe, Teilzeit (3 Jahre)

Anhang 1: Kompetenzen-Nachweise und Promotionen Pflege HF

Verkürzter modularisierter Bildungsgang für FaGe, Teilzeit (3 Jahre)

(gültig ab Juni 2019, Studiengang VMK001)

2. Bildungsjahr Teilzeit

| | Schriftlicher Kompetenzen- Nachweis | Mündlicher Kompetenzen- Nachweis | OSCE (Objective structured clinical examination) Kompetenzen-Nachweis | | Kompetenzen- Nachweis |
|--------------------|---|--|---|--|--------------------------|
| Lernbereich Schule | 2 | 1 | | | |
| Lernbereich Praxis | | | | | 1 |

3. Bildungsjahr Teilzeit

| | Schriftlicher Kompetenzen- Nachweis | Mündlicher Kompetenzen- Nachweis | OSCE (Objective structured clinical examination) Kompetenzen-Nachweis | KNW I-SOKK / Portfolio | Kompetenzen- Nachweis |
|--------------------|---|--|---|---------------------------|--------------------------|
| Lernbereich Schule | 2 | 1 | 1 | | |
| Lernbereich Praxis | | | | | 1 |

Um von einem Bildungsjahr in das nächste promoviert zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

| Promotionen | | | |
|---|--|---|--|
| 2. Bildungsjahr Teilzeit | | 3. Bildungsjahr Teilzeit | |
| Lernbereich Schule | Lernbereich Praxis | Lernbereich Schule | Lernbereich Praxis |
| <p>Erster absolvierter KNW: nur dieser kann bei nicht Bestehen einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden (Bewertung F), ist die Promotion ins 3. Bildungsjahr Teilzeit nicht erreicht.</p> <p>Der Durchschnitt der drei KNW muss mit E beurteilt sein (mind. 60%).</p> <p>Es darf nicht mehr als ein KNW als nicht bestanden (Bewertung F) beurteilt sein.</p> <p>Wurde der KNW 1 nicht bestanden, gilt, dass schon ein KNW nicht bestanden wurde. Sollte nach der Wiederholung ein weiterer KNW nicht erreicht werden, gilt die Promotion ins 3. Bildungsjahr Teilzeit als nicht erreicht.</p> | <p>Der Kompetenzen-Nachweis in der Praxis muss mit E beurteilt sein (mind. 60%).</p> | <p>Der Lernbereich Schule muss vor dem Qualifikationsverfahren, ca. sechs Wochen nach der Durchführung des letzten KNW Lernbereich Schule, als bestanden beurteilt sein, das bedeutet:</p> <p>Der Durchschnitt der vier KNW muss mit E beurteilt sein (mind. 60%).</p> <p>Es dürfen nicht mehr als zwei KNW als nicht bestanden (Bewertung F) beurteilt sein.</p> <p>Nicht bestandene KNW können nicht wiederholt werden.</p> | <p>Der Kompetenzen-Nachweis in der Praxis muss mit E beurteilt sein (mind. 60%).</p> |